Erscheint Mittwochs. Redaktionsschluß: Sonntag.
Monats-Abonnement ab 1. Sept. 1923: 9000 M. nur durch die Post (freibleibend).
Anzeigenpreis: 9000 M. 1 einsp. Petitzeile (Nichtberufliches ausgeschl.) Stellenvermittlungsanz. p. einsp. Petitzeile 4000 M.

Der Schuhmacher

Verantwortlicher Redakteur: Otto Freifisch, Nürnberg.
Fernspr.-Anschl. 405
Versand- u. Redakt.: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1, I
Zahlungen: Postscheckkonto 29989 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher

und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nummer 35 — Nürnberg, den 29. August 1923 — 37. Jahrgang

Das Heimarbeiterlohngesetz.

Änderung des Hausarbeitsgesetzes.

Der Entwurf eines Heimarbeiterlohngesetzes ist im Reichstage nach den Kommissionsbeschlüssen einstimmig angenommen worden. Mit dem 1. Juli 1923 sind die neuen Bestimmungen — die in das bisherige Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 eingeflochten worden sind — bereits in Kraft getreten.

Der Grundgedanke des neuen Gesetzes ist, daß, wenn in bestimmten Heimarbeits-Gebieten die gezahlten Löhne offenbar unzulänglich sind, Fachausschüsse das Recht der Lohnfestsetzung, der sogenannten „Entgeltregelung" haben sollen. Die Fachausschüsse sollen aber nicht nur berechtigt sein, in die Lohnverhältnisse regelnd einzugreifen, sondern sie sollen auch die Befugnisse von Schlichtungsausschüssen für die Hausindustrie ausüben. Mit dem Gesetz ist wenigstens der Versuch gemacht, doch der Lohnunterbietung durch Heimarbeit endlich ein Riegel vorgeschoben wird.

Eine zwingende Vorschrift zur Errichtung von derartigen Fachausschüssen besteht allerdings nur insoweit, als ein gemeinsamer Antrag von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern dies verlangt. Da vor dem 1. Januar 1924 neue Fachausschüsse nicht gebildet werden, so müssen es sich die bereits bestehenden Fachausschüsse zur Aufgabe machen, Ordnung in die Lohn- und Arbeitsverhältnisse hineinzubringen.

Ein Lohnfestsetzungsverfahren durch den Fachausschuß soll nur dann eintreten, wenn eine Lohnregelung auf tariflicher Grundlage nicht zustande gekommen oder nicht möglich ist. Das geht deutlich aus der Rede des Reichsarbeitsministers Dr. Brauns hervor, mit der er dem Plenum des Reichstages am 16. Juni den Gesetzentwurf und die Ausschußbeschlüsse empfahl. Die kurze Rede zeigt ferner so deutlich die Ueberzeugung des Ministers, daß Organisation der Arbeitskräfte die beste Garantie für auskömmliche Löhne ist, daß wir im folgenden den entsprechenden Abschnitt der Red. unseren Lesern zur Kenntnis bringen.

„Bei Gelegenheit der Beratungen über den Entwurf des Hausarbeitsgesetzes von 1911 wünschte die Mehrheit des Reichstages die Errichtung von Lohnämtern. Diese Errichtung von Lohnämtern scheiterte damals an dem Widerstande der Regierung: nur die Errichtung von Fachausschüssen ohne Befugnis der Lohnfestsetzung wurde erreicht. Dagegen wurde in England, in Frankreich und in anderen Ländern der Versuch amtlicher Lohnfestsetzung in der Heimarbeit unternommen, und er hat sich trotz der auch dort geltend gemachten grundsätzlichen Bedenken im großen und ganzen durchaus bewährt.

War man schon vor dem Kriege das Bedürfnis nach Lohnfestsetzung in der Hausindustrie fast allgemein anerkannt, so haben sich in der Nachkriegszeit Wandlungen teils zum Bessern, teils zum Schlechtern vollzogen, die dieses Bedürfnis auch heute noch gelten lassen. Zum Bessern haben sich Wandlungen insofern vollzogen, als der Organisationsgedanke, wie überhaupt, so auch bei den Heimarbeiterinnen tatsächliche Fortschritte gemacht hat. So sind nach dem Kriege erfreulicherweise auch mehr Tarifverträge in der Heimarbeit zustande gekommen, als des in der Vorkriegszeit der Fall gewesen war.

Aber es hat sich auch eine gewisse Verschlechterung ergeben, und zwar nach zwei Richtungen. Einmal haben sich zahlreiche neue Arbeitskräfte, insbesondere aus den verarmten Schichten des Mittelstandes, der Heimarbeit hingegeben, und diese haben noch lange nicht den gewerkschaftlichen Gedanken erfaßt. Die Organisationen sind noch lange nicht überall, insbesondere nicht in den abgelegenen Gegenden, durchgedrungen. Sodann leidet die Hausindustrie, namentlich soweit die Arbeiterschaft nicht oder nur schwach organisiert ist, naturgemäß in ganz besonderem Maße unter der Geldentwertung, hinter derem leider so schleunigem Zeitmaß die Lohnerhöhungen in der Heimindustrie kaum jemals zurückbleiben.

Aus diesen Gründen ist die Notwendigkeit, unter Umständen den freien Tarifvereinbarungen durch einen autoritativen Druck nachzuhelfen, heute für die deutsche Heimarbeit nicht geringer als früher, sondern eher größer. Darum will der vorliegende Gesetzentwurf den Fachausschüssen die Befugnis der Lohnfestsetzung und im Zusammenhange hiermit auch die Aufgaben der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse bei Arbeitsstreitigkeiten von Heimarbeitern übertragen. Aber diese Lohnfestsetzung soll nur dann erfolgen, wenn die tatsächlich gezahlten Löhne unzulänglich sind und wenn eine freie Verständigung, insbesondere ein Tarifvertrag, nicht zustande kommt. Das diese Möglichkeit der Festsetzung der Löhne durch die Fachausschüsse im Hintergrunde steht, soll und wird meines Erachtens in den meisten Fällen zu einer tariflichen Verständigung führen."

Durch das Heimarbeiterlohngesetz ist das bisher bestehende Hausarbeitsgesetz von 1911 (welches wir bereits in Nr. 23 des Schuhmacherfachblattes vom vorigen Jahre einer Besprechung unterzogen) wesentlich ausgestaltet worden. Der Aufgabenkreis der Fachausschüsse ist auch dadurch erweitert worden, daß sie jetzt außer den allein arbeitenden Personen auch die ihnen wirtschaftlich sehr nahestehenden Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister erfassen.

Wir glauben die neuen Bestimmungen dem Verständnis der Leser am besten nahe zu bringen, indem wir die wichtigsten Stellen nochmalen im Wortlaut wiedergeben. Wir halten uns dabei an den in Nr. 14 des Reichsarbeitsblattes veröffentlichten Gesetzestext:

„Es werden, soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, sonstige Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister (Faktoren, Arbeitgeber und sonstige Zwischenpersonen), die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen, den Hausarbeitern gleichgestellt." (§ 18.)

„Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete die Errichtung von Fachausschüssen beschließen.

Soweit der Reichsarbeitsminister die Errichtung nicht beschließt, hat die Befugnis dazu auch der oberste Landesbehörde die

Einem gemeinsamen Antrage von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Errichtung eines Fachausschusses soll stattgegeben werden.

Für Gebiete, in denen Hausarbeiter in verschiedenartigen Gewerbezweigen beschäftigt werden, kann die Errichtung eines gemeinschaftlichen Fachausschusses oder die Bildung von Abteilungen bei bereits für bestimmte Gewerbezweige bestehenden Fachausschüssen beschlossen werden.

In den Beschlüssen über die Errichtung sind die Gewerbezweige oder die Teile von Gewerbezweigen, für welche die Fachausschüsse errichtet werden, der Bezirk, der Sitz der Fachausschüsse und der Zeitpunkt, von dem an sie in Tätigkeit treten, zu bezeichnen.

Die Beschlüsse sind im „Reichsarbeitsblatte", die des Reichsarbeitsministers außerdem im „Reichsanzeiger" zu veröffentlichen." (§ 19.)

„Die Fachausschüsse haben

1. falls in ihrem Bezirke den Hausarbeitern offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und eine Verständigung zur Herbeiführung zulänglicher Entgelte nicht erzielt worden ist, die Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen, oder Mindestentgelte für Hausarbeiter festzusetzen;
2. die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse im Sinne der §§ 30 bis 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern unter Berücksichtigung des § 29a zu erfüllen."

„Als unzulängliche Entgelte sind Arbeitsvergütungen anzusehen, die Heimarbeitern für bestimmte Arten von Heimarbeit unter Zugrundelegung einer normalen Arbeitszeit und einer vollwertigen und eingerichteten Arbeitskraft nicht den ortsüblichen Lohn zu erreichen ermöglichen oder die hinter den in anderen Bezirken mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen für die gleiche Arbeit bezahlten Löhnen zurückbleiben oder den in demselben Bezirk in Werkstatt und Fabriken gezahlten Löhnen für ähnliche Arbeit nachstehen." (§ 20.)

„Die Fachausschüsse bestehen aus der gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter, sowie einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf weder Gewerbetreibender noch Hausarbeiter sein.

Die Vertreter der Gewerbetreibenden müssen Gewerbetreibende oder Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen, die Vertreter der Hausarbeiter müssen Hausarbeiter oder Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen sein. Die Zahl der Angestellten der wirtschaftlichen Vereinigungen darf auf jeder Seite die Hälfte ihrer Vertreter nicht übersteigen.

Den Gewerbetreibenden stehen gleich Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb oder die Betriebsabteilung berechtigt sind, oder soweit ihnen Prokura, Handlungsvollmacht oder Generalvollmacht erteilt ist." (§ 22.)

„Die oberste Landesbehörde ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer und bestimmt die Zahl der Vertreter. Die Vertreter werden von ihr auf Grund von Vorschlagslisten der im Bezirke des Fachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, denen Gewerbetreibende der Hausarbeiter des Gewerbezweiges als Mitglieder angehören, bestellt.

Gehört ein erheblicher Teil der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter solchen wirtschaftlichen Vereinigungen nicht an, so ist der Bezirkswirtschaftsrat aufzufordern, Vertreter, die auf den Vorschlagslisten nicht enthalten sind, vorzuschlagen. Die oberste Landesbehörde bestellt aus den Vorgeschlagenen eine angemessene Anzahl von Vertretern. Solange Bezirkswirtschaftsräte noch nicht bestehen, ernennt die oberste Landesbehörde die Vertreter nach Anhörung Sachkundiger.

Bei mehreren Vorschlagslisten ist die Zahl der zu bestellenden Vertreter unter billiger Berücksichtigung des Schutzes von Minderheiten auf die einzelnen Vorschlagslisten zu verteilen, und zwar im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder der im Abs. 1 bezeichneten Art (Gewerbetreibende oder Hausarbeiter), die im Bezirke des Fachausschusses den einzelnen vorschlagenden Vereinigungen angehören. Werden nachträglich die der Verteilung zugrunde liegenden Angaben als unrichtig erwiesen, so kann die oberste Landesbehörde eine neue Bestellung der Vertreter auf Grund der berichtigten Angaben vornehmen, wenn die Berichtigungen für die Verteilung von erheblicher Bedeutung ist.

Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Länder, so erfolgt die Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer und die Bestellung der Vertreter nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen." (§ 23.)

„Entgeltregelungen und Gutachten gemäß § 20 Nr. 1, 3, 4 müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn der Fachausschuß nach § 20 Nr. 4 tätig wird. (§ 25.)

Die im Bezirke des Fachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, denen eine größere Zahl Gewerbetreibende oder Hausarbeiter des Gewerbezweiges als Mitglieder angehört, sind berechtigt, an die Fachausschüsse Anträge auf Einleitung des Verfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Fachausschusses ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden Sitzung zu setzen. (§ 26.)

Erscheint ein Verfahren auf gemeinsame Festsetzung von Mindestentgelten für mehrere Hausarbeitsgebiete oder Fachausschußbezirke nach den Umständen als erforderlich, um in der Heimarbeit eine Abwanderung aus einzelnen Gebieten zu vermeiden, so kann die Landeszentralverwaltungsbehörde, deren Bezirk die beteiligten Hausarbeitsgebiete und Fachausschußbezirke umfaßt, sonst der Reichsarbeitsminister, anordnen, daß das Verfahren vor einem Gesamtfachausschusse stattfindet, und den Bezirk des Gesamtfachausschusses bestimmen. Dieser Gesamtfachausschuß ist von Fall zu Fall zu bilden und unter entsprechender Anwendung der §§ 22 und 23 und der auf Grund des § 42 erlassenen Bestimmungen gleichmäßig aus Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter des Gewerbezweiges der einzelnen Hausarbeitsgebiete oder Fachausschußbezirke zusammenzusetzen. Zu Vertretern sind möglichst Mitglieder der im Frage kommenden Fachausschüsse, und zwar entsprechend der Bedeutung der Hausarbeit in ihren Bezirken, zu bestellen. Der Gesamtfachausschuß tritt an einem von der Landesverwaltungsbehörde oder dem Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Orte zusammen.

Die §§ 26 und 48 gelten entsprechend." (§ 27.)

„In dem Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten ist zunächst auf eine tarifliche Vereinbarung über die Entgelte hinzuwirken.

Alle Hausarbeiter und die ihnen gleichgestellten Personen (§ 18 Abs. 2) gelten für die nach Abs. 1 zu erstreckenden tariflichen Vereinbarungen als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456)." (§ 28.)

„Nach Möglichkeit sollen Stückentgelte vereinbart oder festgesetzt werden. Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Zeitentgelte vereinbart oder festgesetzt werden, die der Stückentgeltberechnung im Einzelfalle gerecht zu sagen sind." (§ 29.)

„Kommt ein Tarifvertrag über die Entgelte zustande, so ist der Fachausschuß oder Gesamtfachausschuß berechtigt, die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen, auch wenn der Tarifvertrag noch keine überwiegende Bedeutung erlangt hat.

Bei der Genehmigung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit beginnt." § 31.)

„Kommt ein Tarifvertrag oder die Entgelte nicht zustande, oder sind die Bestimmungen des Tarifvertrages zur Genehmigung nicht geeignet, so kann der Fachausschuß oder der Gesamtfachausschuß Mindestentgelte für die Hausarbeiter seines Gewerbezweiges und seines Bezirkes festsetzen. Bei der Festsetzung ist zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt sie in Kraft tritt." (§ 32.)

„Vor Genehmigung eines Tarifvertrages nach § 31 und vor Festsetzung von Mindestentgelten nach § 32 hat der Fachausschuß oder Gesamtfachausschuß Vertreter der Beteiligten zu hören." (§ 33.)

„In der Genehmigungsentschluß (§ 31) oder der Festsetzungsbeschluß (§ 32) von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer und zugleich von einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter gefaßt, so ist er endgültig. Andernfalls bedarf er der Bestätigung durch die Behörde, die den Fachausschuß oder Gesamtfachausschuß errichtet hat, oder eine von ihr zu bezeichnende Behörde.

Bei der Bestätigung eines Genehmigungsbeschlusses kann der Zeitpunkt der allgemeinen Verbindlichkeit, bei der eines Festsetzungsbeschlusses der Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausgeschoben werden.

Sofern bei der Entscheidung der Bestätigungsbehörde Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mitwirken, müssen sich unter den Arbeitnehmervertretern Vertreter der Hausarbeiter befinden.

Die Bestätigungsbehörde kann die Sache an den Fach- oder den Gesamtfachausschuß zurückverweisen." (§ 34.)

„Die endgültig genehmigten Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte und die endgültig festgesetzten Bestimmungen über Mindestentgelte haben für den Bezirk des genehmigenden oder festsetzenden Fachausschusses oder Gesamtfachausschusses die Wirkung eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages im Sinne des § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456)." (§ 36.)

„Hat ein Gewerbetreibender oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister (§ 18 Abs. 2) bei der Entlohnung des Hausarbeiters einen Betrag zugrunde gelegt, der niedriger ist als die gemäß §§ 26 bis 36 vereinbarten oder festgesetzten Sätze oder als der anderweit in einem für beide Teile verbindlichen Tarifvertrag vereinbarte Satz, so hat der Fachausschuß, sobald dies zu seiner Kenntnis kommt, den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister unter Androhung einer Buße aufzufordern, unverzüglich den Minderbetrag an den Hausarbeiter zu zahlen. Mit der Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht geleistet, so soll der Fachausschuß die Buße festsetzen.

Die Buße soll außerdem festgesetzt werden, wenn der Gewerbetreibende oder ein nicht als Gewerbetreibender geltender Zwischenmeister durch gänzliche oder teilweise Unterlassung der rechtzeitigen Auszahlung des verdienten Lohnes seine Verpflichtungen vorsätzlich verletzt hat. Dies gilt auch dann, wenn kein Rechtsstreit zwischen den Parteien entstanden oder wenn er beigelegt ist.

Klage auf Nachzahlung des Minderbetrages (Abs. 1 Satz 1) können nur geltend gemacht werden, soweit seit der Annahme des Entgelts nicht mehr als vier Wochen verflossen sind.

Die Buße darf das Fünffache des Minderbetrages nicht übersteigen. Sie darf das Zehnfache des Minderbetrages erreichen, wenn gegen den Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister bereits zweimal eine Buße festgesetzt worden ist." (§ 37.)

„Gegen Festsetzung der Buße findet innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses die Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die im § 37 bezeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung nicht vorgelegen haben. Die Beschwerde ist bei dem Fachausschuß oder bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig." (§ 38.)

„Die Buße wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und an die für die beteiligten Hausarbeiter zuständige, von dem Fachausschusse zu bezeichnende allgemeine Ortskrankenkasse abgeführt. Ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Buße einer vom Fachausschusse zu bezeichnenden gemeinnützigen Einrichtung zu überweisen.

Durch die Zahlung der Buße wird der Anspruch auf Entgelt und Schadenersatz nicht berührt." (§ 39.)

Das Gesetz tritt, mit Ausnahme des Artikels 1 Ziffer V, am 1. Juli 1923 in Kraft. Artikel 1 Ziffer V (§ 23) tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Das wären im Auszuge die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes. Den Gewerkschaften derjenigen Berufe, in welchen die Lohnverhältnisse der Heimarbeiter noch im Argen liegen, erwächst nun die Aufgabe, sich um die Bildung und die Zusammensetzung der Fachausschüsse zu bemühen. Das Gesetz an sich bedeutet allerdings noch lange nicht, daß den Heimarbeitern Lohne von selbst in den Schoß geworfen werden, ohne daß sie sich darum bemühen. Das können sie aber nur im Rahmen der Organisation. Hier wird das Gesetz ein Hilfsmittel, um bei richtiger Zusammensetzung der Fachausschüsse entsprechend nachhelfen zu können.

Für die Heimarbeiter in der Schuhindustrie sind die Löhne so tariflich geregelt und das neue Gesetz würde erst Bedeutung erlangen, wenn es einmal keine Tarifverträge mehr geben sollte. Durch rege Teilnahme an der Gewerkschaftsarbeit und Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge können die Heimarbeiter mit dazu beitragen, daß ein solcher Zustand nicht eintritt. Und wenn er eintreten sollte, wäre die gewerkschaftliche Organisation erst recht erforderlich: denn auch die besten gesetzlichen Bestimmungen nützen nichts, wenn keine starke Gewerkschaft dahinter steht, die auf deren Durchführung achtet.

Die Führer haben uns verraten!

So klingt es einem fast täglich in die Ohren. Wie kommt es nun, daß diese Meinung so überhand nimmt? Wer die Augen aufmacht, wird die Ursache leicht erkennen. Die Wirkung kann doch unmöglich ausbleiben, wenn von einer Seite immer und immer wieder versucht wird, Beweise für den Verrat der Führer zu erbringen. Die besteht darin, daß der Versuch gemacht wird, das Vertrauen zu zerstören, wo es ganz besonders unerläßlich ist. Man braucht heute nur die sogenannte linksstehende Presse zu lesen. Die Artikel und Referate sind zu zwei Dritteln mit dieser Frage aus-

gefüllt. Die Denkfaulen nehmen es in sich auf und verbreiten es als ihre Weisheit. Dieser Untergrabung des Vertrauens zu der Sache selbst, insbesondere aber zu den Führern, müßten sich überlegenen, die dieses Mißtrauen verbreiten, müßten sich überlegen, daß es auch hier sie noch vom Uebel sein wird, denn wenn man Unkraut auf des andern Acker sät, so wird es auch auf den eigenen übergreifen. Wie liegt nun die Sache? Es heißt doch, die Masse hat die Führer, die sie verdient. Also, wenn die Führer nichts taugen, ist auch die Masse nichts wert. Man wird sich aber erst einmal fragen müssen: Ist es wirklich so, sind unsere Führer nichts wert? Man beobachte sie doch bei ihrer aufreibenden Tätigkeit: den Gewerkschaftsbeamten, der sich mit dem Unternehmern und deren Syndicis herumschlägt, den Parlamentarier, der die studierten und gewürfelten politischen Gegner übertreffen muß. Wenn man einen narren Maßstab an einen Führer anlegen will, so muß man auch gleichzeitig sagen, ob ein anderer, an die gleiche Stelle gestellt, es besser machen könnte. Denn darauf kommt es doch schließlich an. Ich bin der Meinung, daß diejenigen, die einen Führer brauchen, sich doch erst ein Ziel setzen und über das Erreichbare klar sein müssen. Jeder, der kritisiert, müßte sich selbst erst fragen, was wurde ich zu leisten oder jenen Falle tun: wäre seine Kraft stark genug, um alle Widerstände zu überwinden? Dann erst, wenn man sich darüber im klaren ist, wird man den kritischen Maßstab anlegen können. Dann erst beanspruche man den einem Führer, daß er die von ihm Vertretenen sicher ihres Weges geleitet. Diejenigen nun, die sich als Denkfaule bezeichnet habe, die Zahl ist nicht klein, werden doch nicht von sich behaupten wollen, daß sie zielklar wären. Sie sind es doch, die der ganzen Bewegung wie ein Hemmschuh unter den Rädern liegen. Sie sind diejenigen, die erwarten, daß ihnen die anderen die gebratenen Tauben in den Mund stecken, während sie auf der faulen Haut liegen und für nichts zu haben sind. Wer einem andern vorwirft, er hätte seine Pflicht nicht getan, sollte erst an seine eigene Brust schlagen und sich fragen: „Hast du auch, so weit es an dir lag, deinen Mann gestellt?“ Nur wer das mit ja beantworten kann, hat ein Recht, am andern Kritik zu üben. Das Arbeitskampfproblem ist kein Führerproblem, sondern ein Massenproblem. Je mehr rührige Leute sich einer Betreuung zur Verfügung stellen, je intensiver die Massen selbst an der Bewegung hängen und mit ihr wirklich verknüpft sind, um so erfolgreicher wird die Bewegung sein. Der Führer ist nur der Beauftragte, der Sprecher der Massen, die hinter ihm stehen, und getragen von dem Vertrauen der Massen, wobei es natürlich sehr darauf ankommt, mit welchem Geschick eine Sache auf dem vorgeschobenen Posten des Führers von diesem vertreten wird. M. H.

Lohnverhandlungen in Frankfurt a. M.

Wie bekannt, haben die Fabrikanten das Würzburger Lohnabkommen mit Wirkung ab 20. August 1923 widerrufen. Bei den am 23. August in Frankfurt a. M. stattgefundenen Lohnverhandlungen stellten die Fabrikanten das Verlangen, daß das Eisenacher Abkommen wieder in Kraft treten soll, d. h. die Lohnberechnungsbasis sollte unter gleichzeitiger Streichung des Entwertungsfaktor von 24,000 auf 18,000 ℳ herabgesetzt werden. Die Verhandlungen gestalteten sich ungemein schwierig und erlitten durch die weitere Verschlechterung der Geschäftslage, Verkürzung der Arbeitszeit bis herunter auf 6 Stunden pro Woche und gänzlicher Stillegung von Betrieben, Stellung von außerordentlichen Forderungen und Intensivierung von wilden Streiks usw. eine ganz wesentliche Verschärfung.

Die Verhandlungen zogen sich den ganzen Tag bis abends kurz vor 6 Uhr hin, mehrmals unterbrochen durch separate Beratungen der beiden Teile. Schließlich kam eine Verständigung auf der Grundlage zustande, daß das Würzburger Abkommen aufrecht erhalten werden soll mit der Maßgabe, daß der Entwertungsfaktor mit Wirkung ab 20. August in Wegfall kommt. Eine Herabsetzung der Berechnungsbasis mußte seitens der Arbeitervertreter als unannehmbar bezeichnet werden, da hierdurch die ganze Grundlage zur Lohnberechnung auf Grund des Reichsindexes wertlos geworden wäre. Da auf einem anderen Wege eine Verständigung als ausgeschlossen zu betrachten war, die Annahme des Reichsarbeitsministeriums eine Verzögerung von mindestens zehn Tagen bedeutet hätte, abgesehen davon, daß auch dem Bestreben dieses Weges ein besseres Resultat noch keineswegs mit aller Sicherheit als feststehend betrachtet werden konnte, stimmten die Arbeitervertreter diesem Abkommen zu, zumal dem Entwertungsfaktor bei einer geringeren Steigerung der Teuerung nicht mehr so große Bedeutung zukommt, und es darf daher die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Preissteigerungen nicht dauernd diese katastrophale Bewegung aufweisen.

Auf Grund der getroffenen Vereinbarungen treten somit für die Woche vom 20. bis 25. August 1923 folgende Lohnerhöhungen ein. Die prozentuale Zulage erhöht sich von 1,980,200 Prozent auf 2,983,500 Prozent. Der feste Stundenzuschlag für einen männlichen Arbeiter in Ortsklasse 1 erhöht sich von 105,616 ℳ auf 150,449 ℳ. Der Hermarbeiterzuschlag erhöht sich von 2,480,275 Prozent auf 3,644,625 Prozent. Der Mindeststundenlohn in Ortsklasse 1 beträgt somit 625,824 ℳ, im Akkord 681,495 ℳ.

Die Umrechnung nach Orts-, Alters- und Geschlechtsklassen ergeben die folgenden Tabellen:

Stundenzuschlag für die Lohnwoche vom 20.—25. August 1923:

im Alter	Ortsklasse 1		Ortsklasse 2		Ortsklasse 3		Ortsklasse 4		Ortsklasse 5	
	mk.	mbl.	mk.	mbl.	mk.	mbl.	mk.	mbl.	mk.	mbl.
über 21 Jahre	156448 —	117338.—	150190.08	112642.56	143932.16	107949.12	137674.24	102255.68	131416.32	98562.24
von 18—21 Jahren	125158.40	93868.80	120152.06	90114.05	115145.73	86359.30	110139.39	82604.54	105133.06	78849.79
„ 16—18 „	98868.80	70401.60	94914.05	67585.54	90959.30	64769.48	87004.54	61953.41	83049.79	59137.34
„ 15—16 „	54756.80	41067.60	52566.53	39424.90	50376.26	37782.20	48185.98	36139.49	45995.71	34496.78
unter 15 Jahren	39112.—	29334.—	37547.52	28160.64	35983.04	26987.28	34418.56	25813.92	32854.08	24640.56

Mindeststundenverdienst im Zeitlohn in der Woche vom 20.—25. August 1923:

über 21 Jahre	625824. —	469368.—	600791.04	450593.28	575758.08	431818.56	550725.12	413043.84	525692.16	394269.12
von 18—21 Jahren	500659.20	375494.40	480632.83	360471.62	460606.46	345454.85	440580.10	330435.07	420553.73	315415.30
„ 16—18 „	375494.40	281620.80	360474.62	270355.97	345454.85	259091.14	330435.07	247826.30	315415.30	236561.48
„ 15—16 „	219038.40	164278.80	210276.86	157707.65	201515.33	151136.50	192753.79	144565.34	183992.26	137994.20
unter 15 Jahren	156458.—	117342.—	150197.76	112648.32	143949.52	107954.64	137681.28	103260.96	131424.04	98567.28

Aus Beruf und Industrie.

Vom Schuhwaren-Außenhandel.

Im Mai 1923 kamen 514,243 Paar Schuhe aller Art (ausgenommen Hausschuhe und Pantoffel, sowie Schuhe mit Holzsohlen) zur Ausfuhr.

Hausschuhe und Pantoffel wurden ausgeführt 104,391 Paar

Die Einfuhr ausländischer Schuhe (Hausschuhe und Schuhwaren mit Holzsohlen eingenommen) betrug im Mai 1489 Paar Lederschuhe und 20 Paar Hausschuhe.

Aus Nordamerika.

Die Gerber in Cloversville sandten an den deutschen Lederarbeiterverband 100 Dollar zu Unterstützungszwecken, die der Verband für die Notleidenden im Ruhrgebiete bestimmte. — In Newyork ist von der Gerberschaft der Vereinigten Schuharbeiter von Amerika in mehreren Betrieben der Streik erklärt worden. Die Arbeiter fordern die Einführung der 44-Stundenwoche, eine Lohnerhöhung und einen 50prozentigen Zuschlag für Ueberstundenarbeit. In mehreren Betrieben sind die Forderungen der Streikenden bereits angenommen worden.

Günstige Konjunktur in Frankreich.

In Frankreich herrscht zurzeit in fast allen Wirtschaftszweigen ein Mangel an Arbeitskräften, der besonders fühlbar in der Schuh- und Lederindustrie, der Textilindustrie, der Landwirtschaft und in den französischen Gruben ist. Es wird berichtet, daß die Textilindustrie im Bezirk Lille-Roubaix-Tourcoing, also im ehemaligen Kriegsgebiet, gegenwärtig zu 92 Prozent ihres Vorkriegsstandes wieder betriebsfähig ist. Da jedoch die erforderlichen Arbeiter nicht vorhanden sind, sind die in den Spinnereien nur 50 bis 70 Prozent und in den Webereien nur bis zu 60 Prozent der Vorkriegsleistung aufzuweisen. In einer Versammlung erklärte der Vorsitzende der Vereinigung französischer Landwirte, daß die Zulassung ausländischer Arbeiter unerwünschlich sei, um nur einigermaßen die Krisis zu überwinden.

In Polen und in der Tschechoslowakei werden denn auch durch französische Konsulate und Missionen Arbeiter, besonders Bergleute, zur Arbeit in Frankreich angeworben. Aus Polen werden allwöchentlich größere Transporte nach Frankreich geführt. In Holland werden besonders Landarbeiter angeworben. Auch aus anderen Ländern, wie Jugoslawien und Italien, kommen viele Arbeiter nach Frankreich.

Eine der Ursachen dieses Arbeitermangels ist der Militarismus. Bei einer Bevölkerung von 40 Millionen hält Frankreich dauernd 800,000 Mann der leistungsfähigsten Altersklassen unter den Fahnen. Würde es diese Leute wirklich einsparen, so wäre sicherlich auch kein Arbeit mangel in Frankreich vorhanden. Für die Arbeitssicherheit Frankreichs ist somit Gelegenheit gegeben, ihre Löhne und Arbeitsbedingungen wesentlich zu verbessern. Sie ist jedoch infolge der eingreifenden Zerplitterung nicht in der Lage, die günstige Konjunktur voll auszunutzen.

Tarif- und Schlichtungswesen.

Löhne für das Schuhmacherhandwerk von Köln und Umgebung.

Laut Vereinbarung mit den in Betracht kommenden Meister- und Gehilfenorganisationen betragen die Löhne für das Schuhmacherhandwerk

ab 18. August bis einschließlich den 24. August 1923:

Für Gehilfen über 21 Jahre pro Stunde	1,000.000 ℳ
Für Gehilfen von 19—21 Jahren pro Stunde	900,000 „
Für Gehilfen unter 19 Jahre pro Stunde	840,000 „
Zuschneider erhalten pro Stunde	1,012,000 „
Steppterinnen der 1. Kl. pro Stunde	780,000 „
Steppterinnen der 2. Kl. pro Stunde	677,400 „

Für Garnituren für Herren und Damen wird pro Paar 1,500,000 ℳ bezahlt.

Für Werkzeugverleih wird pro Woche 100,000 ℳ oder bei Neuarbeit pro Paar 33,334 ℳ vergütet.

Die neuen Postgebühren.

Vom 24. August an gelten folgende Portosätze:

Postkarten im Ortsverkehr 4000 ℳ, im Fernverkehr 8000 ℳ. Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gramm 8000 ℳ, bis 100 Gramm 12,000 ℳ, bis 250 Gramm 20,000 ℳ, bis 500 Gramm 25,000 ℳ, im Fernverkehr bis 20 Gramm 20,000 ℳ, bis 100 Gramm 25,000 ℳ, bis 250 Gramm 30,000 ℳ, bis 500 Gramm 35,000 ℳ. Drucksachen bis 25 Gramm 4000 ℳ, bis 50 Gramm 8000 ℳ, bis 100 Gramm 12,000 ℳ, bis 250 Gramm 20,000 ℳ, bis 500 Gramm 25,000 ℳ, bis 1 Kilo 30,000 ℳ. Geschäftspapiere bis 250 Gramm 20,000 ℳ, bis 500 Gramm 25,000 ℳ, bis 1 Kilo 30,000 ℳ. Bücher bis 1 Kilo 40,000 ℳ. Waren bis 3 Kilo in der Zone 45,000 ℳ, zweite Zone 90,000 ℳ, dritte Zone 90,000 ℳ, bis 5 Kilo 60,000 ℳ, bezw. 129,000 ℳ, bezw. 126,000 ℳ. Zeitungspakete bis 5 Kilo 30,000 ℳ, bezw. 60,000 ℳ bezw. 60,000 ℳ. Postanweisungen bis 10,000 ℳ 800 ℳ Gebühr, bis 1 Million ℳ 12,000 ℳ Gebühr, bis 2 Millionen ℳ 20,000 ℳ Gebühr, bis 5 Millionen ℳ 25,000 Millionen Mark Gebühr, bis 10 Millionen Mark 30,000 ℳ Gebühr, bis 20 Millionen ℳ 40 000 ℳ Gebühr, bis 30 Millionen Mark 50,000 ℳ Gebühr, bis 50 Millionen Mark 60 000 ℳ Gebühr. Postscheckgebühren bis 100,000 ℳ 2000 ℳ Gebühr, bis 1 Million ℳ 3000 ℳ Gebühr, bis 5 Millionen ℳ 5000 ℳ Gebühr, bis 5 Millionen Mark 6000 ℳ Gebühr, bis 10 Millionen ℳ 8000 ℳ Gebühr, bis 20 Millionen ℳ 10 000 ℳ Gebühr, bis 30 Millionen ℳ 12,000 ℳ Gebühr, bis 50 Millionen ℳ 20,000 ℳ Gebühr. Telegrammgebühren im Fernverkehr Grundgebühren 39,000 ℳ, Wortgebühr 10,000 ℳ, im Ortsverkehr Grundgebühren 18,000 ℳ, Wortgebühr 8000 ℳ.

Zur Vermeidung von Straßporto wird um genaueste Beachtung der neuen Sätze ersucht. Der Zentralvorstand.

Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 26. August bis 2. September der 35 Wochenbeitrag fällig ist.

Betrifft: Arbeitslosenzählung.

Die Zählung der Arbeitslosen und Kurzarbeiter für den Monat August ist nach dem Stande vom 31. August (Stichtag) vorzunehmen. Die Zusendung der grauen Karten wird bis dahin erfolgen. Wir ersuchen, die Zählkarten zum 4. September die Zählkarten an uns einzusenden.

Unser Jahrbuch 1922

ist nunmehr erschienen. Die seine Vorgänger, enthält es reichhaltiges wissenswertes und statistisches Material über die Entwicklung unseres Verbandes und kann demzufolge allen Mitgliedern empfohlen werden. Der Preis beträgt für unsere Verbandsmitglieder 300,000 ℳ, für sonstige Interessenten 1,000,000 ℳ zuzüglich Porto. Bestellungen nehmen alle Ortsverwaltungen ein. Nichtmitglieder können bestelle direkt vom Vorstand, Nürnberg, Essenweinstraße 1,1, beziehen.

Eingehung eines Mitgliedschaftes betreffend.

Dem Kollegen Georg Schneider in Bielefeld, geb. am 17. Sept. 1900 zu Bielefeld, eingetreten am 10. März 1920 in Bielefeld, Buch Nr. 58,119, wurde neben anderen Sachen auch sein Mitgliedsbuch gestohlen. Es ist anzunehmen, daß auf das Mitgliedsbuch auch Unterstützung erhoben wird. Wir ersuchen daher die Ortsverwaltungen, auf dieses Mitgliedsbuch besonderes Augenmerk zu richten, dasselbe im Vorzeigungsfall sofort einzuziehen und an den Vorstand einzusenden. Ueber die Personalien des Vorzeigers ist dem Vorstand sofort Mitteilung zu machen.

Genehmigung von Extrabeiträgen.

Auf Grund des § 6. Ziffer 1, des Statuts wird den nachstehenden Zahlstellen die Erhebung von Extrabeiträgen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Zahlstelle	Beginn	Wöchentlicher Extra-Beitrag in Mark								
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Berlin	19. Aug.	4000	4000	8000	8000	12000	12000	16000	20000	20000
Bunzlau	2. Juli	300	300	300	300	300	300	300	300	300
Eggenfelden	2. Sept.	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Emmendingen	1. Aug.	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Ehrenfriedersdorf	19. Aug.	5000	5000	5000	5000	5000	5000	5000	5000	5000
Erfurt	19. „	45000	45000	45000	45000	45000	45000	45000	45000	45000
Frankenberg	1. „	3000	3000	3000	3000	6000	6000	6000	10000	10000
Herzogenaurach	2. Sept.	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Hof	2. Juli	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Ichterhausen	29. „	—	—	—	5000	5000	5000	5000	5000	5000
Ober Ramstadt	3. Aug.	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000
Osnabrück	1. Juli	200	200	200	200	200	200	200	200	200
Rheydt	25. „	1000	1000	2000	2000	3000	3000	4000	4000	5000
Rohwein	1. „	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Rietenheim	19. Aug.	1000	1000	1000	1000	1000	2000	2000	2000	2000
Siegbach	28. „	1000	2000	3000	4000	5000	6000	7000	8000	9000
Zahrenau	1. „	250	500	750	1000	1250	1500	1750	2000	—
Zerenberg	12. „	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000
Zwickau	1. „	5000	5000	5000	5000	5000	5000	5000	5000	5000
Magdeburg - A	19. „	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000
Oebesen	19. „	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Nichtzahlung dieser Lokalbeiträge die Folgen des § 8 Absatz a und b nach sich zieht.

Nürnberg, 24. August 1923. **Der Vorstand.**

Versammlungs-Kalender.

Die Mitgliederversammlungen finden im Gewerkschaftshaus zu den gleichen Terminen wie in Nr. 30 bekanntgegeben. Nur an den nachfolgend aufgeführten Orten weicht der Versammlungstermin.

Mitgliederversammlungen im September.

Barmen. Montag, 3. und 17. 7 Uhr, bei Hattmann, Löwenstr. 1.
Belgau. Montag, 10., bald 7 Uhr, im „Elysium“.
Bitterfeld. Montag, 10. und 24., im Vereinslokal.
Freiburg i. Br. Montag, 3. und 17., 8 Uhr, in „Stadt Colmar“, Wallstraße.
Koslenz. Montag, 3. und 24., bald 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus „Helvetia“.
Krefeld. Montag, 10., bald 8 Uhr, im Lokal von Gottschlag, Bertastr. 3.

Lokalfilialkasse des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands, Zahlstelle Pirmasens.

Eine am 8. August stattgefundene Versammlung hat sich mit der Neuregelung der Beiträge und den Unterstützungssätzen beschäftigt und eine entsprechende Erhöhung derselben vorgenommen. Es wurde beschlossen, eine Teuerungsklausel des bisherigen Beitrages und der bisherigen Unterstützungssätze einzuführen zu lassen. Demgemäß beträgt der Beitrag nunmehr 5000 ℳ pro Woche. Die gleiche Erhöhung der Sterbegelder ergibt folgende Unterstützungssätze:

Bei per einjähriger Mitgliedschaft	1,000.000 ℳ
nach einjähriger Mitgliedschaft	2,250.000 „
„ zweijähriger Mitgliedschaft	3,250.000 „
„ dreijähriger Mitgliedschaft	4,700.000 „
„ vierjähriger Mitgliedschaft	6,200.000 „
„ fünfjähriger Mitgliedschaft	7,700.000 „
„ zehnjähriger Mitgliedschaft	9,200.000 „
„ fünfzehnjähriger Mitgliedschaft	10,000.000 „
„ zwanzigjähriger Mitgliedschaft	12,500.000 „

Die Erhöhung der Beiträge tritt ab 11. August 1923 in Kraft, während die neuen Unterstützungssätze erst ab 13. August in Kraft gesetzt werden. Die Monatsmarkenbücher, sowie die Anerkennungsscheine für die Ehedülfte betragen ab 11. August je einen Wochenbeitrag.

An unsere auswärtigen Mitglieder

richten wir das dringende Ersuchen, ihre Beiträge monatlich einzusenden, da uns die derzeitigen Verhältnisse dazu zwingen, die Kassenberichte vierteljährlich einreichen zu lassen. Demgemäß ersuchen wir, damit die Unterstützungssätze einigermaßen dem Zweck der Kasse entsprechen, um die Kassenschalte nicht noch mehr zu belasten, dies den Kassenmitgliedern zur Kenntnisnahme. Wir bitten um die nötige Beachtung.

Die Ortsverwaltung.

Literarisches.

Kapitalismus und Sozialismus nach neumarxistischer Orientierung/ Von Eugen Diesen. Verlag: J. D. W. Dietz Nachf. Berlin, Lindenstraße 3. (Grundzahl 0.320.) — Eugen Diesen tritt unter Berufung auf Kautsky für eine gründliche Revision des Altmarxismus ein; er wendet sich gegen die sogenannte Verelendungs- und Katastrophentheorie und hält einen Gemeinschaftsstaatismus für möglich. In den Schlußsätzen regt sich ein Neumarxismus, der da und dort Zustimmung aber auch heftigen Widerspruch finden wird.

Unserm Kollegen Friedrich Mahr die herzlichsten Glückwünsche zur Hochzeit.
Die Kollegen der Zahlstelle Erbach i. O.

Frankes große Reisemuwiakeilerre renommiertes Fachwerk! Handw Maschi; sowie leicht u. mod. Modelller. Preis 21. 100 000, Werkzeug-Kabel. Verl. Liste! mit Inhaltsverz. und Sachverst.-Urteil H. Franke, Hannover, Arterra 17.

E. Vöglte, Berlin N 54 Lothringer Straße 83 Generalvertretung der Firma Johannes Benz Söhne, Tuttlingen, für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg. Sämtliche Werkzeuge für Hand- und maschinelle Arbeit. Spezialität: nur das Schweizerische Wagner „Mi Marke „Hasli“. Spezialwerkzeuge für Ballschuharbeit. Hüttelloser Fabrikat Versand.

„Chalyseta“ D. R.-Pat. die Stahlborste mit biegsamer Spitze, für Schuhm. zum Einstreichen, Umwenden, Doppeln 2c. empfiehlt sich bestens. Ueberall käuflich. Walter Schulz, Hamburg 22, Hasselwerderstraße 38.

Schuhmacher-Schürzen (Kreuzband) in grün und blau Arbeitsmäntel für Zuschneider schwarzgestreift und braun. Sommerjoppen sowie blaue Arbeitsanzüge Preisliste zu bekannt guter Qualität steht zu Diensten. A. C. Volz, Stuttgart Moltkestraße 77 — Telephon 1285. Fabrikation von Berufskleidung.

Verlag — Redaktion, Verlagsort: Nürnberg. Buchdruckerei, Rückstände, Reklamationen, Reklame nicht gestattet. Bei Nichterscheinen, Störung durch höhere Gewalt, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Betriebsstillegung, Mangel an Material oder Verkehrsstörung kann kein Ersatz geleistet werden. Für Beschädigung von Manuskripten und Rückporto ist beizulegen. Für Druck u. Zahlungen ungültig, wenn unser Druck- u. Zahlungsverbot nicht beachtet wird.

Spezial-Modellfachschule J. Kröner, Bamberg (Bayern), Pellingsbrücke 53 prakt. Ausbildung von Modelleuren für die Schuhindustrie Drei Modell-Graziermaschinen, sowie sämtliche Maschinen, die zum Modellfach gehören, sind vorhanden. Prospekt gratis. 4 Prima Referenzen.

Druck: Fränkische Verlagsanstalt & Buchdruckerei G. m. b. H. Nürnberg. — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon) Nürnberg, Essenweinstraße 1.